

**Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung, Energie  
und Landwirtschaft (L)**  
**Vorlage Nr. 19/468(L)**

**Neufassung der Deputationsvorlage  
für die Sitzung der Deputation  
für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung,  
Energie und Landwirtschaft (L)  
am 23. August 2018**

**Verordnung über das naturschutzrechtliche Schutzgebiet  
„Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum“  
in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und  
über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“  
in der Stadt Bremerhaven**

**A. Sachdarstellung**

Es ist beabsichtigt, die gemeldeten bremischen FFH-Gebiete an Weser und Lesum durch Rechtsverordnungen nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege zum Schutzgebiet zu erklären, soweit dies im Fall des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ nicht bereits durch die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Luneplate“ in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom 17.02.2015 geschehen ist.

Der Schutz dieser Gebiete soll durch eine sogenannte Artikelverordnung umgesetzt werden, deren Entwurf derzeit vorbereitet wird und die die folgenden beiden Artikel enthalten soll:

- Artikel 1 Lückenschluss zur westlichen Landesgrenze durch geringfügige Erweiterung des bestehenden Naturschutzgebietes Luneplate, s. Teilplan Bremerhaven in der Anlage.
- Artikel 2 Erklärung der übrigen als FFH-Gebiete gemeldeten Flussabschnitte zum neuen Schutzgebiet „Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum“, das in noch näher zu bestimmenden Teilen zum Naturschutzgebiet bzw. zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden soll und zwei Teilräume umfassen wird, soweit der erforderliche Schutz nicht auch durch Bewirtschaftungspläne sichergestellt werden kann. Hierzu werden SUBV und SWAH ein Fachgespräch mit dem BMU führen:
- im Bereich der Stadt Bremerhaven den Teilbereich des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ (DE 2417-370) nördlich der Luneplate, s. Teilplan Bremerhaven in der Anlage
  - im Bereich der Stadtgemeinde Bremen die FFH-Gebiete „Weser zwischen Ochtum und Rehum“ (DE 2817-370; Stadtstrecke Bremen Werderland bis Rehum) und „Lesum“ bis zur Landesgrenze (DE 2818-304), s. Teilplan Bremen in der Anlage.

Diese Neuregelung ist – analog zum geplanten Erlass einer Schutzverordnung für FFH- und europäische Vogelschutzgebiete im Bereich der Ochtum (s. Vorlage Nr. 19/257 (L) vom 23.05.2017) - aufgrund der Umsetzung der Rechtspflichten aus EU-Recht sowie der Umsetzung von Bundesrecht erforderlich. Beide Schutzzerklärungen erfolgen im Rahmen eines gemeinsamen Vorgehens mit Niedersachsen. Im Zusammenhang mit dem anhängigen Beschwerdeverfahren gegen Deutschland wegen mangelhafter Umsetzung von Natura 2000 hat sich Niedersachsen gegenüber der EU verpflichtet, die FFH- und Vogelschutzgebiete an der Unterweser national als Naturschutzgebiet „Tideweser“ unter Schutz zu stellen. Wirtschaftlich bedeutsame Teile sollen durch den zuständigen Landkreis Wesermarsch zum Landschaftsschutzgebiet erklärt werden. Die Zuständigkeit für das Verfahren zur Erklärung zum Naturschutzgebiet wurde von den Landkreisen auf den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) Oldenburg übertragen. Das Verfahren soll Ende 2018 abgeschlossen sein. Da sich beide Länder inhaltlich und zeitlich eng abstimmen, strebt SUBV ein paralleles Verfahren zum niedersächsischen Verfahren „Tideweser“ an. Im Rahmen der folgenden Erarbeitung eines bremischen Verordnungsentwurfs ist noch über die Zuordnung oder ggf. Verteilung des Schutzgebietstyps Naturschutz- bzw. Landschaftsschutzgebiet zu entscheiden.

Zu den Eckpunkten:

- Schutzzweck soll vorrangig die Erhaltung und Entwicklung der Weser als Lebensraum und Wanderstrecke für die europäisch geschützten Fischarten Finte, Meer- und Flussneunaugen sein. Im Bereich des FFH-Gebietes „Weser bei Bremerhaven“ tritt der Schutz des europäisch geschützten Lebensraumtyps Ästuar hinzu, der die Weser selbst ebenso einschließt wie Wattflächen, tidebeeinflusste Röhrichte und seltener überflutete Vordeichsbiotope wie Marschengrünland, Hochstaudenfluren und Weidengebüsche. Der Schutzzweck für den Bereich der Lesum bezieht sich vorrangig auf die europäisch geschützten Arten Meer- und Flussneunauge.
- Um im Zusammenhang mit dem von Niedersachsen geplanten Schutzgebiet „Tideweser“ zu einer geschlossenen Schutzgebietskulisse zu kommen, wurden bei der Abgrenzung des geplanten bremischen Schutzgebietes „Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum“ zum Lückenschluss über das FFH-Gebiet „Weser zwischen Ochtum und Rehum“ hinaus zusätzlich drei kleine hoheitlich bremische Flächen auf der linken Weserseite im Bereich der Juliusplate und des Elsfl ether Sandes aufgenommen.
- Die Verbote und Freistellungen der geplanten Schutzgebietsverordnung „Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum“ sollen sehr eng mit der in Vorbereitung befindlichen Verordnung für das niedersächsische Schutzgebiet „Tideweser“ abgestimmt werden, um im Zusammenspiel praktikabel zu sein und leichter umgesetzt werden zu können.
- Neben den üblichen Betretens- und sonstigen Verboten ist u. a. geplant, das Umlagern, Verklappen und Mobilisieren von Sedimenten – abgesehen von der u. g. Freistellung - ebenso zu verbieten wie Maßnahmen, die den Wasserstand, den Wasserabfluss oder die Fließgeschwindigkeit sowie die natürlichen Tide-, Strömungs- und Transportprozesse verändern oder die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit der Gewässer nachteilig verändern können.
- Weser und Lesum sind Bundeswasserstraßen. Die künftigen wasserseitigen Schutzgebietsflächen befinden sich im Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Wie auch in Niedersachsen geplant sollen die künftigen Verbote der Schutzgebietsverordnung „Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum“ nicht gelten

- für die der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen unter Wahrung des § 34 Bundesnaturschutzgesetz („Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen“),
- für die Schifffahrt einschließlich des ruhenden Verkehrs nach Maßgabe des Bundeswasserstraßengesetzes und der Seeschifffahrtsstraßen-Ordnung,
- für die Nutzung, den Betrieb und die Unterhaltung der rechtmäßig bestehenden Anlagen und Einrichtungen, insbesondere Hochwasserschutz- und Hafenanlagen, Werften, Schiffsanleger, Richtfunk-, Kabel- und Rohrleitungstrassen (Bestandsschutz).
- Neben der o. g. Freistellung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung sowie der Schifffahrt werden die ordnungsgemäße Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft freigestellt.

Der räumliche Geltungsbereich der vorgesehenen Artikelverordnung ist in den beiden Übersichtskarten der Anlage dargestellt.

Hinweis: Die dargestellte Abgrenzung des geplanten Schutzgebietes orientiert sich an einem bündigen Anschluss an das von Niedersachsen geplante Naturschutzgebiet „Tideweser“. Da Niedersachsen teilweise einen anderen Verlauf der Landesgrenze zugrunde legt, kommt es zu kleineren Abweichungen des geplanten Schutzgebietes „Weser bei Bremen Nord und Bremerhaven und Lesum“ von der hier dargestellten Landesgrenze.

Eine GrobAbstimmung mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen gem. § 63 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG erfolgt zeitnah. Um die Belange der Wirtschaft zu wahren wird in einem gemeinsam mit SWAH organisierten Runden Tisch mit Unternehmen die Betroffenheit ermittelt und nach Lösungen gesucht, die die Interessen dieser Unternehmen wahrt.

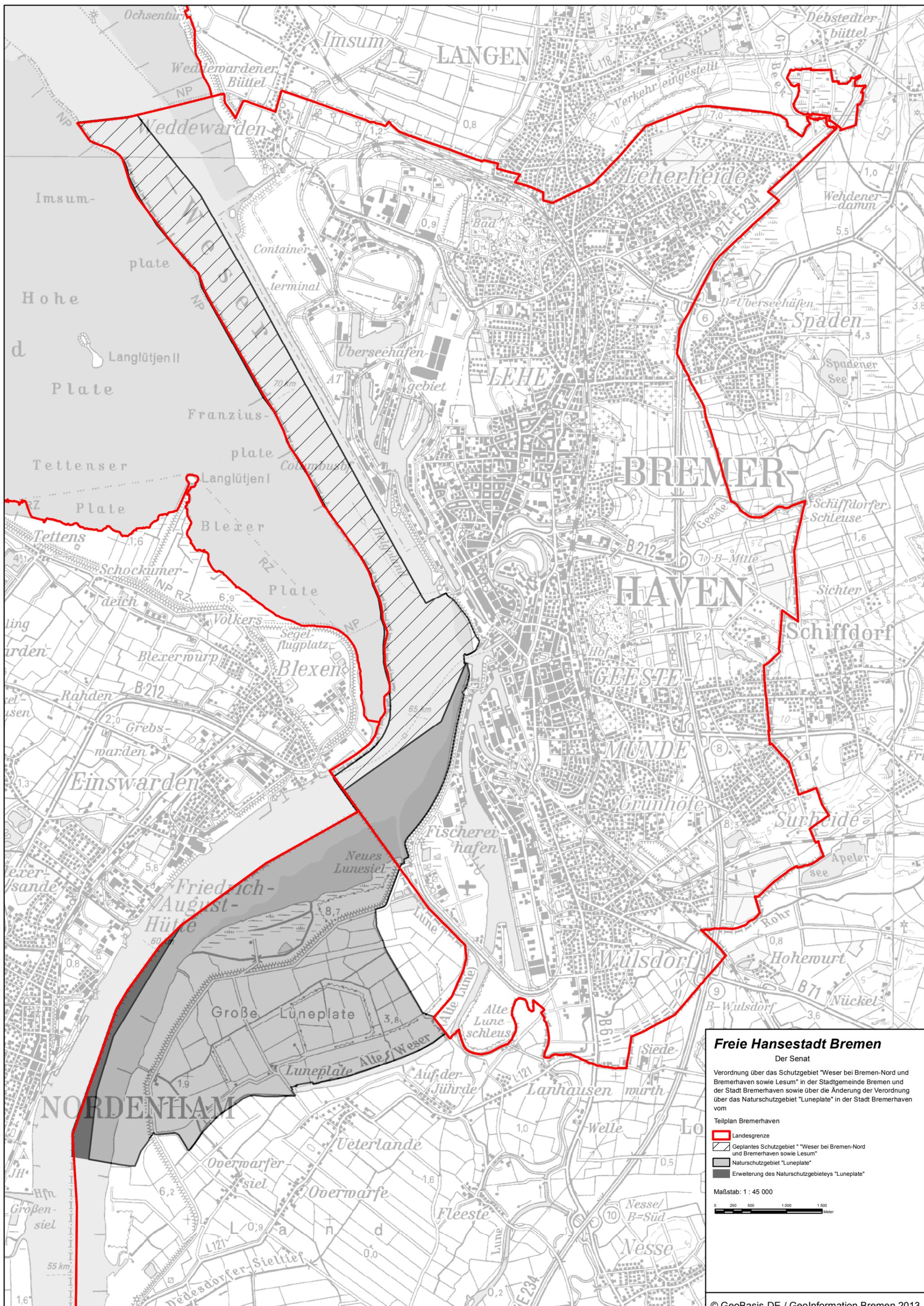
Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) wird über den weiteren Verlauf dieses Verfahrens und seine Ergebnisse unterrichtet.

## **B. Beschlussvorschlag**

1. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) bittet den Senator für Bau, Umwelt und Verkehr zu prüfen, ob für die Sicherung der gemäß europäischem Recht an die Europäische Kommission gemeldeten Schutzgebiete im Bremer Bereich „Tideweser“ der Integrierte Bewirtschaftungsplan Weser ausreicht bzw. ausreichend ausgestaltet werden kann oder ob und wo ein Schutzregime nach Landschafts- oder Naturschutz aus welchen Gründen erforderlich ist. Hierzu wird der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr sowie der Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen das Fachgespräch mit der Bundesministerin für Umwelt suchen.
2. Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft (L) stimmt der Einleitung des Verfahrens zur Sicherung des Gebietes „Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum“ sowie über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Lüneplate“ unter Berücksichtigung des Prüfauftrags zu.

## Anlagen

- Teilplan Bremerhaven
- Teilplan Bremen



**Freie Hansestadt Bremen**  
Der Senat

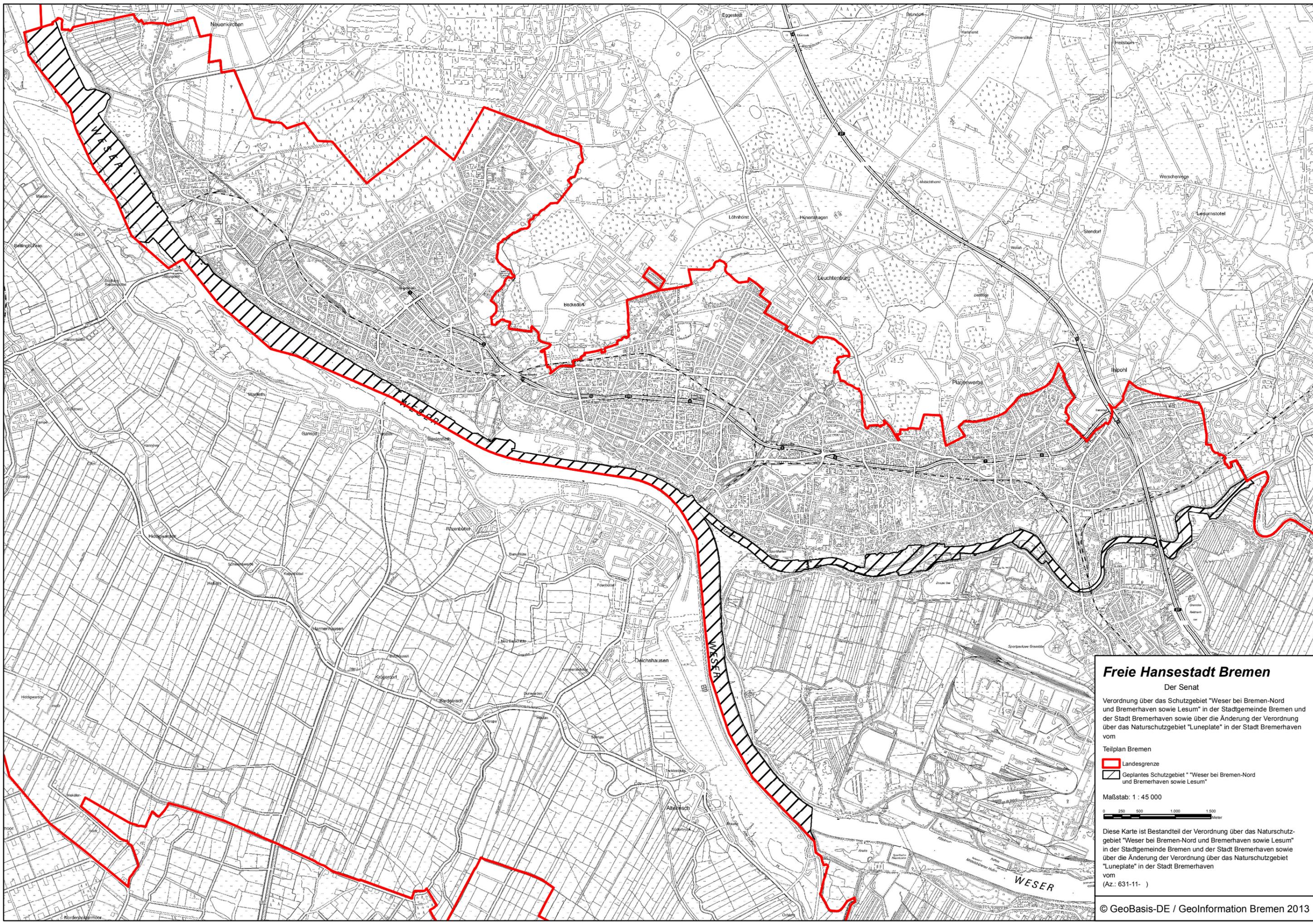
Verordnung über das Schutzgebiet "Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum" in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven sowie über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luneplate" in der Stadt Bremerhaven vom

Teilplan Bremerhaven

- Landesgrenze
- Geplantes Schutzgebiet "Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum"
- Naturschutzgebiet "Luneplate"
- Erweiterung des Naturschutzgebietes "Luneplate"

Maßstab: 1 : 45 000

© GeoBasis-DE / GeoInformation Bremen 2013



**Freie Hansestadt Bremen**  
 Der Senat

Verordnung über das Schutzgebiet "Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum" in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven sowie über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luneplate" in der Stadt Bremerhaven vom

Teilplan Bremen

 Landesgrenze  
 Geplantes Schutzgebiet "Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum"

Maßstab: 1 : 45 000



Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Weser bei Bremen-Nord und Bremerhaven sowie Lesum" in der Stadtgemeinde Bremen und der Stadt Bremerhaven sowie über die Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Luneplate" in der Stadt Bremerhaven vom (Az.: 631-11- )